



## **VERFÜGUNG**

**vom 3. Oktober 2003**



### **Oetwil an der Limmat. Quartierplan Rebweg (Teilquartierplan)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat setzte den Teil-Quartierplan Rebweg am 16. Juni 2003 fest. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 27. Juni 2003 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. August 2003 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 28. Juli 2003 ersucht die Abteilung Bau+Werke der Gemeinde Oetwil an der Limmat um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Nordwesten durch die nördlichen Parzellengrenzen der Grundstücke Kat.-Nrn. 681, 542, 904, 757, 758 und 782, im Südwesten durch die Alte Landstrasse und die Parzellengrenze Kat.-Nr. 901, im Südosten durch die südlichen Parzellengrenzen der Grundstücke Kat.-Nrn. 901, 195, 540, 548 und 719 und im Nordosten durch die Dorfstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Mit dem Teil-Quartierplan werden die Baulinien am bestehenden Zufahrtsweg „Rebweg“ und am bestehenden Fussweg „Rebsteig“ revidiert. Der Fussweg Rebsteig (Kat.-Nr. 193) wird von den Flurwegberechtigten ins Eigentum der Gemeinde Oetwil an der Limmat überführt.

Die Baulinienabstände zur Strassen- bzw. Weggrenze betragen neu beim Zufahrtsweg 5.0 m, beim Wendeplatz 3.0 m und beim Fussweg 3.5 m. Die bestehenden Baulinien (RRB Nr. 1647/1971) werden grösstenteils aufgehoben. Die neu festgelegten Verkehrsbaulinienabstände von 8.0 m bzw. 16.0 m entsprechen der Bedeutung dieses Zufahrts- und Fussweges.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Oetwil an der Limmat mit Beschluss vom 16. Juni 2003 festgesetzte Quartierplan Rebweg (Teilquartierplan) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Oetwil an der Limmat z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

|                     |     |        |   |
|---------------------|-----|--------|---|
| Staatsgebühr        | Fr. | 560.00 |   |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 48.00  |   |
| <hr/>               |     |        |   |
| Total               | Fr. | 608.00 | (Konto 8300.43100000<br>Auftrag 83120.40.210) |

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Oetwil an der Limmat wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Die Gemeinde Oetwil an der Limmat wird eingeladen, die Baulinien in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil an der Limmat (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von fünf Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Ingenieurbüro Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 3. Oktober 2003  
031760/Oki/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

